



Nummer: 152/2015
den 19. Nov. 2015

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 03. Dez. 2015
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Vertrag über die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Verbundlandkreisen (ÖPNV-Vertrag)
- Vertragsänderung

Anlagen: Nachtragsvereinbarung - Anlage 1
Konsolidierte Neufassung des ÖPNV-Vertrags - Anlage 2

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Dem Abschluss des Nachtrags zum Vertrag über die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Verbundlandkreisen (ÖPNV-Vertrag) wird zugestimmt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Neuregelungen im Vertrag zwischen der LHS und den Verbundlandkreisen und der Kostenverteilungsregelung unter den Verbundlandkreisen, ergeben sich für die Haushalte der Verbundlandkreise keine zusätzlichen Be- oder Entlastungen. Es erfolgt lediglich eine Verschiebung von bisherigen Zahlungen für den Verkehrslastenausgleich an die Landeshauptstadt Stuttgart hin zu direkten Zahlungen an Verkehrsunternehmen. Dies gilt auch für die Nachtragsregelungen. Im Haushaltsplanentwurf 2016 ist bei dem an die LHS zu zahlenden Verkehrslastenausgleich im Ergebnishaushalt Teilhaushalt 7, bei Produktgruppe

5470 (P547001, Konto 44520000), der bisher veranschlagte Betrag um 220.000 € zu erhöhen. Gleichzeitig vermindert sich der bei der gleichen Produktgruppe (P547001, Konto 43170000) veranschlagte direkte Zuschuss an Verkehrsunternehmen im selben Umfang. Diese Veränderungen sind ins Änderungsverzeichnis (siehe Vorlage Nr. 149/2015) aufgenommen. In den Folgejahren erhöht sich der Verkehrslastenausgleich aufgrund der im Vertrag vorgesehenen Dynamisierung. Hierfür sind entsprechende Mittel bereitzustellen.

Die Veränderungen für das Jahr 2015 betragen rund 200.000 €. Die Nachzahlung an die LHS für 2015 kann erst im Jahr 2016 erfolgen, da nicht alle Verbundlandkreise noch dieses Jahr den Beschluss fassen können. Die Verminderung des direkten Zuschusses an die Verkehrsunternehmen in gleicher Höhe für 2015 ist bereits im laufenden Jahr erfolgt. Deshalb wird die Zahlung an die LHS in 2016 zu Lasten des Haushalts 2015 erfolgen.

Sachdarstellung:

Die im Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Verordnung 1370/2007 und die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 haben die rechtlichen Grundlagen für den ÖPNV geändert. Vor diesem Hintergrund und im gemeinsamen Bestreben nach einer Vereinfachung der Finanzierungsbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) und den Verbundlandkreisen wurde eine Anpassung der vertraglichen Regelungen über den Verkehrs- und Verbundlastenausgleich erforderlich. Hierfür wurde der Vertrag über die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs zwischen den Verbundlandkreisen und der LHS (ÖPNV-Vertrag) geschlossen, der zum 1. Januar 2015 in Kraft trat. Diesem Vertrag hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2014 zugestimmt (Vorlage Nr. 172/2014).

Dem Vertrag liegen folgende wesentliche Eckpunkte zu Grunde:

- Umsetzung der rechtlichen Anforderungen
- Beibehaltung der bestehenden Aufgabenträgerschaften
- Sicherstellung der Direktvergabefähigkeit von Verkehrsleistungen durch die LHS an die SSB
- Keine Lastenverschiebungen zwischen den Verbundlandkreisen und der LHS

1. Wesentlicher Inhalt des Vertrags

Durch die Änderungen der EU-Verordnung wird nur noch ein Teil der Kosten der Busverkehre der Verbundstufe II über die Allgemeine Vorschrift des Verbandes Region Stuttgart und somit über die Verkehrsumlage bezahlt. Die restlichen Kosten werden von den Verbundlandkreisen als direkte Zahlungen für Verkehrsleistungen an die Verkehrsunternehmen finanziert. Dadurch reduziert sich die Höhe der Verkehrsumlage. Dies führt zu einer Entlastung der LHS, ohne dass der LHS entsprechende Mehraufwendungen entstehen.

Da es beim ÖPNV-Vertrag, wie zwischen den Vertragspartnern vereinbart, zu keiner Lastenverschiebung kommen soll, wird den Verbundlandkreisen die Entlastung der LHS bei der Verkehrsumlage auf den Verkehrslastenaus-

gleich, den die Verbundlandkreise an die LHS zahlen, angerechnet. Auf die ausführliche Darstellung in der Vorlage 172/2014 wird verwiesen.

2. Revisionsklauseln – Anpassung des Vertrags

Zur Berechnung der finanziellen Wirkungen und des im Vertrag festgelegten Ausgleichs mussten eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden. Der Vertrag enthält daher zwei Revisionsklauseln. Eine „kleine“ Revisionsklausel 2015 für das erste Jahr des Vertrags und eine große Revisionsklausel für das Jahr 2020.

a. Auswirkungen der Revisionsklausel 2015

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses standen die finanziellen Auswirkungen der vom Verband Region Stuttgart zum 01. Januar 2015 erlassenen Allgemeinen Vorschrift (AV) noch nicht abschließend fest. Daher verpflichteten sich die Vertragspartner, die finanziellen Auswirkungen des Vertrags binnen eines Jahres dahingehend zu überprüfen, ob sich hierdurch die Berechnung des Verkehrslastenausgleichs verändert (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrags) und gegebenenfalls über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln ist (§ 12 Absatz 3 ÖPNV-Vertrag).

Die Überprüfung anhand der mittlerweile vorliegenden aktualisierten Daten hat ergeben, dass sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Annahmen zum Nachteil der LHS verändert haben.

In den daraufhin aufgenommenen Gesprächen mit der LHS haben die Verbundlandkreise deutlich gemacht, dass für die Neuberechnung lediglich der mittlerweile vorliegende, aktualisierte Betrag der Durchtarifierungsverluste (DTV) zum Ansatz kommen soll. Die DTV, die ursprünglich mit 21,816 Mio. € angenommen wurden, haben sich nach der Neuberechnung durch den VVS auf 25,078 Mio. € erhöht. Die höheren DTV werden über die Verkehrsumlage des VRS finanziert, an denen die LHS beteiligt ist. Damit haben sich die ursprünglich angenommenen Einsparungen der LHS bei der Verkehrsumlage verringert. Nach den aktuellen Berechnungen, die Anfang November 2015 mit der LHS abgestimmt wurden, handelt es sich hierbei um einen Betrag in Höhe von rund 700.000 € (Stand 2015), den die LHS nun mehr aufbringen müsste.

Unter Berücksichtigung der Eckpunkte, nach denen es durch die neue vertragliche Vereinbarung zu keiner Lastenverschiebung zwischen den Verbundlandkreisen und der LHS kommen soll, sind aufgrund dieser negativen Entwicklung bei der LHS die Zahlungen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 ÖPNV-Vertrag entsprechend anzupassen.

b. Anpassung des übergangsweisen Verkehrslastenausgleichs nach § 5 ÖPNV-Vertrag

Der neue Verkehrslastenausgleich enthält keine Zahlungen mehr für die reinen Außenbuslinien der SSB. Hierbei handelt es sich um Buslinien, deren

Ziel und Quelle außerhalb der LHS liegt und die aufgrund der Inhouse-Vergabe der Verkehrsleistungen durch die LHS an die SSB ab dem 1.1.2019 nicht mehr von der SSB bedient werden dürfen. Für die Bedienung dieser Linien durch die SSB bis dahin erhält die LHS einen übergangsweisen Verkehrslastenausgleich nach § 5 ÖPNV-Vertrag.

In § 5 Abs. 4 des ÖPNV-Vertrags ist geregelt, dass die Herauslösung einzelner Außenbuslinien zu einem anderen Stichtag als dem 31.12.2018 mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich ist. Nachdem die aktualisierten Nahverkehrspläne der Landkreise und die darin enthaltenen Linienbündelungskonzepte mit Vergabeterminen zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, ist dies bei einigen Linien der Fall. Diese sind in § 5 Absatz 4a neu dargestellt. Dadurch reduziert sich für die Verbundlandkreise der nach § 5 Absatz 1 ÖPNV-Vertrag fällige Betrag sukzessive bereits ab dem Jahr 2017 entsprechend.

Der Nachtrag sowie die konsolidierte Neufassung des ÖPNV-Vertrags liegen als Anlagen 1 und 2 bei.

3. Finanzielle Auswirkungen der Vertragsanpassung

Für das Jahr 2015 erhöhen sich die Zahlungen der Verbundlandkreise für den Verkehrslastenausgleich an die LHS – wie oben dargestellt – aufgrund der höheren Durchtarifizierungsverluste um insgesamt rund 700.000 €. Der Anteil des Landkreises Esslingen beträgt dabei rund 200.000 €. Der Zahlungsabfluss wird jedoch erst in 2016 erfolgen.

Für das Jahr 2016 ergeben sich für den Landkreis Esslingen einschließlich der Dynamisierung höhere Zahlungen von rund 220.000 €.

Damit bezahlen wir zwar über den ÖPNV-Vertrag einen höheren Betrag an die LHS. Die einbezogene Erhöhung der DTV – die über die Verkehrsumlage von der LHS mitfinanziert werden – führt aber gleichzeitig zu einer Reduzierung der direkten Zahlungen der Verbundlandkreise an die Verkehrsunternehmen. In der Summe ergeben sich keine höheren Zahlungen für die Verbundlandkreise, die Anpassung des ÖPNV-Vertrags ist damit kostenneutral.

Heinz Eininger
Landrat